



Spitzenverband von Behinderten-Selbsthilfevereinigungen in Brandenburg

# Satzung

der

**Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe  
von Menschen mit Behinderung und  
chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen  
Brandenburg e.V.**

## **Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen Brandenburg e.V.**

Satzung vom 13. April 1991

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
02.12.00

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
24.11.01

geändert durch Beschluss der Vorstandssitzung vom  
25.04.05

und Bestätigung der Mitgliederversammlung vom  
28.05.05

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
08.04.06

Eingetragen unter der Nummer VR 1780 FF im Vereinsregister  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

(1) Die Vereinigung trägt den Namen

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit  
Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Ange-  
hörigen Brandenburg e.V.

- nachfolgend Landesarbeitsgemeinschaft oder LAG-SH ge-  
nannt -.

(2) Der Sitz der LAG-SH ist Schwedt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist der freiwillige Zusammenschluss von Verbänden von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung sowie ihren Angehörigen und Freunden.
- (2) Die LAG-SH sieht den Hauptinhalt ihrer Tätigkeit darin, mit und zu Gunsten von behinderten Menschen und deren Verbänden/Vereinen zu wirken.
- (3) Sie arbeitet mit der Landesregierung und deren Behörden sowie mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Einrichtungen der sozialen Selbsthilfe zusammen.  
Die Landesarbeitsgemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Zweck der LAG-SH ist:
  - mitzuwirken, dass allen behinderten und chronisch kranken Menschen ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft ermöglicht wird,
  - mitzuhelfen, dass jede (auch ungewollte und faktische) Diskriminierung dieses Personenkreises beseitigt und seine volle Gleichberechtigung erreicht wird,
  - die gesetzgebenden Organe und zuständigen Behörden über die Probleme der behinderten Menschen zu unterrichten und Maßnahmen, die der Verbesserung der Lage der behinderten Menschen dienen, anzuregen,
  - den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder zu pflegen und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen,
  - gleichartige Zusammenschlüsse auf örtlicher Ebene zu fördern,

- mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammenzuarbeiten sowie Wissenschaft und Forschung anzuregen und zu unterstützen.
- (5) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
    - aktive Mitarbeit bei den Gesetzesanwendungen
    - aktive Mitarbeit im Landesbehindertenbeirat und in anderen Gremien
    - Unterstützung der Mitgliedsverbände / -vereine bei der Sicherung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Aktivitäten
    - Förderung der beruflichen Rehabilitation, Prävention und gesellschaftlichen Integration
    - Öffentlichkeitsarbeit durch die Herausgabe von Informationsbriefen, Faltblättern und Broschüren, Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Beiträge in Zeitungen, Fachzeitschriften, Rundfunk und Fernsehen
    - Schulung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Mitgliedsverbände/ -vereine durch Seminare, Fachvorträge und Austausch von Erfahrungen
    - Unterstützung bei der Förderung von Projekten
    - Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität von Menschen mit Behinderung
    - die gemeinschaftliche Interessenvertretung behinderter und chronisch kranker Menschen sowie ihre Beratung und Vertretung in allen Angelegenheiten des Sozial- und Schwerbehindertenrechts (ggf. durch Prozessvertretung)

### § 3

#### Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Landesarbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

#### Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind:
  - alle Verbände, die Hilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 der Satzung durchführen und auf Landesebene in einem Landesverband organisiert sind,
  - Verbände/Vereinungen, die im Land Brandenburg ansässig und tätig sind, jedoch keine Landesorganisation besitzen, wenn sie Hilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 2 dieser Satzung leisten,
  - Verbände, die der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkran-

kung und ihren Angehörigen e.V. (BAG Selbsthilfe) angehören, aber im Land Brandenburg nicht organisiert sind. Diese Verbände werden durch im Land Brandenburg ansässige Mitglieder des jeweiligen Bundesverbandes in der Landesarbeitsgemeinschaft vertreten.

- (2) Fördernde Mitglieder sind:
  - natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben der LAG-SH zu fördern. Sie unterstützen die LAG-SH durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag in einer ordentlichen Vorstandssitzung entscheidet.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt,
  - Ausschluss,
  - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder
  - Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus der LAG-SH ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende

eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.

- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der LAG-SH grob verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der LAG-SH auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6

### Mittel der Landesarbeitsgemeinschaft

- (1) Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Landesarbeitsgemeinschaft durch
- Mitgliedsbeiträge,
  - Spenden und Bußgelder
  - Zuschüsse der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe (BAG Selbsthilfe) sowie von anderen Verbänden oder Institutionen
  - sonstige Einkünfte.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im I. Quartal an die LAG-SH zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Organe

Organe der LAG-SH sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Prüfgruppe

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Landesarbeitsgemeinschaft.
- (2) Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

- (3) Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Begründete Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben.  
Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsantrag behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss; Satzungsänderungen oder andere bedeutsame Entscheidungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes.
- (11) Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme.  
Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig. Jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, aber im Protokoll vermerkt.
- (13) Eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder ist notwendig für:
  - den Ausschluss von Mitgliedern
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach einer gültigen Beitragsordnung,

- die Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft (siehe §12)
- den Beschluss über den Beitritt der Landesarbeitsgemeinschaft zu anderen Verbänden oder Organisationen
- Änderungen der Satzung und des Zwecks des Vereins
- Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen.
- Über die Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollten selbst schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX oder Angehörige von behinderten Menschen sein.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder

anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. In dringenden Fällen kann der Vorstand einen Beschluss auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmt. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

- (6) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (7) Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte der LAG-SH. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

## § 10

### Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes (Kooptation). Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Im Fal-

le der Ablehnung wählt diese ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit.

- (2) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

## § 11

### **Beiräte, Ausschüsse**

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte und Ausschüsse berufen oder solche Gremien seiner Mitgliedsverbände anrufen.

## § 12

### **Auflösung**

- (1) Der Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die BAG Selbsthilfe übergeben. Die BAG Selbsthilfe hat dieses Vermögen (Anteilvermögen) im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Unsere Anschrift lautet:

Landesarbeitsgemeinschaft  
Selbsthilfe Brandenburg e.V.  
Handelsstraße 11, 16303 Schwedt